

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00013 vom 12. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00013

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00013 du 12 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00013 del 12 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1976, meldete sich unter Hinweis auf körperliche und psychische Beeinträchtigungen am 3. Juni 2021 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/ 20). Die

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die erwerbliche und medizinische Situation ab und holte bei der Y.____

AG ein polydisziplinäres Gutachten in den Disziplinen Rheumatologie, Allgemeine Innere Medizin und Psychiatrie ein, das am 4. April 2022 erstattet wurde (Urk. 8/47).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 8/ 51 ; Urk. 8/ 58) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, KS ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.4

Zur Annahme einer Invalidität aus psychischen Gründen bedarf es in jedem Fall eines medizinischen Substrats, das (fach-)ärztlicherseits schlüssig festgestellt wird und nachgewiesenermassen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Bestimmen psychosoziale oder soziokulturelle Faktoren das Krankheitsgeschehen mit, dürfen die Beeinträchtigungen nicht einzig von den belastenden invaliditätsfremden Faktoren herrühren, sondern das Beschwerdebild hat davon psychiatrisch zu unterscheidende Befunde zu umfassen. Solche von der soziokulturellen oder psychosozialen Belastungssituation zu unterscheidende und in diesem Sinne verselbstständigte psychische Störungen mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sind unabdingbar, damit überhaupt von Invalidität gesprochen werden kann (BGE 141 V 281 E. 4.3.3; 127 V 294 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 9C_543/2018 vom 21. November 2018 E. 2.2).

Somit sind psychosoziale und soziokulturelle Faktoren nur mittelbar invaliditätsbegründend, wenn und soweit sie den Wirkungsgrad der unabhängig von den invaliditätsfremden Elementen bestehenden Folgen des Gesundheitsschadens beeinflussen. Zeitigen soziale Belastungen direkt negative funktionelle Folgen, bleiben sie bei der Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeklammert (Urteil des Bundesgerichts 8C_717/2018 vom 22. März 2019 E. 3). In einer versicherungsmedizinischen Begutachtung, welche sich nach den normativen Vorgaben der Rechtsprechung orientiert, ist es daher nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, solche invalidenversicherungsrechtlich nicht relevanten Umstände aufzuzeigen und gegebenenfalls bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auszuklammern (Urteil des Bundesgerichts 9C_740/2018 vom 7. Mai 2019 E. 5.2.1).

E. 1.5

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.6

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.). 2.

E. 2

Die Versicherte erhob am 9. Januar 2023 Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. November 2022 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es seien ihr Leistungen der Invalidenversicherung, namentlich eine Invalidenrente, zuzu sprechen. Eventualiter sei eine Begutachtung zu veranlassen und es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin Stephanie C. Elms eine unentgeltliche Rechtsbeiständin

zu bestellen (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 14. März 2023 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführerin mit Gerichtsverfügung vom 16. März 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Mit Eingabe vom 22. März 2023 reichte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ihre Kostennote ein (Urk. 11, 12).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung fest (Urk. 2), dass keine bleibende oder länger dauernde gesundheitliche Einschränkung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ausgewiesen sei. Es handle sich um invaliditätsfremde psychosoziale Faktoren und diese könnten nicht berücksichtigt werden (S. 1).

Es habe keine langandauernde funktionelle Einschränkung der Arbeitsfähigkeit festgestellt werden können. Durch die finanzielle Lage und den Druck durch das Migrationsamt bestehe eine psychosoziale Belastung. Diese Faktoren seien belastend, führten aber nicht zu einem langandauernden, nicht mehr behandelbaren Krankheitsgeschehen und damit zu keiner Invalidität (S. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend (Urk. 1), ihr Gehörsanspruch sei verletzt worden, da die Beschwerdegegnerin nicht auf die Argumentation im Einwand eingegangen sei (S. 6). Weiter sei der psychiatrische Gutachter in seiner Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin davon ausgegangen, dass äussere Faktoren wie die Probleme mit dem Migrationsamt und die finanzielle Situation die Erkrankung mitbestimmen würden. Das heisse jedoch nicht, dass ausschliesslich psychosoziale Faktoren für den Gesundheitsschaden verantwortlich seien (S. 7). Der Beurteilung könne nicht entnommen werden, dass ihr Gesundheitszustand einzig auf psychosoziale Faktoren zurückzuführen wäre (S. 7-8). Gegen eine rein durch diese psychosozialen Faktoren verursachte Erkrankung spreche der Umstand, dass die Probleme mit dem Migrationsamt erst seit dem Jahr 2021 beständen. Die psychiatrische Erkrankung sei jedoch seit mindestens 2014 bekannt. Bereits im Jahr 2019 sei sie in psychiatrischer Behandlung gewesen, wo eine rezidivierende depressive Störung mittelgradiger Episode diagnostiziert worden sei. Ausserdem sei sie von 2004 bis 2006 alkoholabhängig gewesen. Die Abhängigkeit vom Sozialamt bestehe seit 2010. Ferner beständen neben der Depression eine ganze Reihe von somatischen Erkrankungen, womit eine Vielzahl von Komorbiditäten vorhanden sei (S. 8). Anhand der aktuellen Aktenlage sei der Schluss, dass ausschliesslich psychosoziale Faktoren für die Entstehung der Depression bei ihr verantwortlich seien, jedenfalls nicht zulässig. Der Rentenanspruch sei

auf der Basis der gutachterlich festgestellten 50%igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu berechnen, was bei einem Tabellenlohnabzug von 10% einen IV-Grad von 54% ergebe und somit eine halbe Rente der Invalidenversicherung (S. 9).

E. 2.3

Diesbezüglich führte die Beschwerdegegnerin weiter aus (Urk. 7), sie habe sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und sich mit Blick auf sie einer adressatengerechten, einfach verständlichen Sprache bedient (S. 1). In konsensualer Hinsicht kämen die Gutachter zum Schluss, solange sich die Beschwerdeführerin in einer sozialen Zwangslage befinde (finanziell schwierige Situation, Druck des Migrationsamtes)

sei nicht mit einer relevanten Verbesserung der psychischen Symptome zu rechnen. Bei einer verbesserten sozialen Situation sei hingegen nicht von einer anhaltenden Arbeitsunfähigkeit oder von einer Chronifizierung der depressiven Störung auszugehen. Demnach liege kein verselbständigtes psychiatrisches Beschwerdebild vor (S. 2). 3. 3.1

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Z.____, Oberarzt, und Dr. phil. k lin. p sych. A.____, Klinische Psychologin und Supervisorin, vom Medizinischen Zentrum B.____ hielten in ihrem Bericht vom 3. Juni 2021 (Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.6

Nach dem Gesagten ist mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt. Weitere medizinische Abklärungen erscheinen nicht notwendig, da davon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E.

5.3, je mit Hinweis). Die IV-Stelle verneint einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 7.7.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Verfahren sind sie ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 7.2

Diese beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Einsetzung von Rechtsanwältin Stephanie C. Elms als unentgeltliche Rechtsvertreterin (Urk. 1 S. 2).

Gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.

Es wird ihr überdies auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). 7.3

Da die Beschwerdeführerin auf die finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. Urk. 3) und das von ihr gestellte Rechtsbegehren nicht als aussichtslos einzustufen ist, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erfüllt. Folglich sind die Gerichtskosten von Fr.

700.-- einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 7.4

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Stephanie C. Elms, ist als unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen und es steht ihr eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu. Sie hat einen Aufwand von insgesamt 9.6 Stunden und Barauslagen von pauschal 3 % geltend gemacht (Urk.

E. 8

/47/45), überwiegend wahrscheinlich, dass sich ihre Einschätzung einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit ohne Ausklammerung der psychosozialen Faktoren ergeben hat und folglich kein verselbständigter Gesundheitsschaden vorliegt.

Zusammengefasst führt die Prüfung der massgeblichen Beweisthemen im Lichte der Standardindikatoren zum Schluss, dass der Beweis einer lang andauernden und erheblichen gesundheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht erbracht wurde, was sich zuungunsten der Beschwerdeführerin auswirkt (E. 6.2).

E. 12

). Diese Aufwendungen erscheinen als gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- resultiert daraus eine Entschädigung von Fr. 2'342.85 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen, wonach sie zur Nachzahlung der ihr erlassenen Gerichtskosten und der Kosten ihrer Rechtsvertretung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 9. Januar 2023 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwältin Stephanie C. Elms, Zug, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Stephanie C. Elms, Zug, wird mit Fr. 2'342.85

(inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie C. Elms - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubLangone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.